



Übertritt an ein Gymnasium

1. Allgemeines

Das Gymnasium vermittelt die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium erforderlich ist; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 13. Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

2. Aufnahme in die 5. Klasse

Der Übertritt in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums erfolgt in der Regel nach der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule. Er ist jedoch auch – unter Wiederholung einer Jahrgangsstufe - nach der 5. Jahrgangsstufe der Hauptschule möglich. In jedem Fall muss beachtet werden, dass die Schüler am 30. September des Übertrittsjahres noch nicht 12 Jahre alt sein dürfen (Altersgrenze).

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher und staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. Das **Übertrittszeugnis** gilt nur für den Übertritt zum unmittelbar folgenden Schuljahr.

2.1 Übertritt aus der 4. Klasse Grundschule

2.1.1 Die Eignung wird festgestellt bei

einem Notendurchschnitt von **2,33** oder besser aus Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht

Als geeignet für den Besuch eines Gymnasiums gelten außerdem Schüler, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist.

2.1.2 Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.

Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums setzt für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.

2.1.3 Für alle anderen Schülerinnen und Schüler führt das Gymnasium einen **Probeunterricht** in den Fächern Deutsch und Mathematik durch. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. Wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erzielt wurde, können die Eltern sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden.

2.1.4 Wurde im Übertrittszeugnis ein Notendurchschnitt von 2,66 erreicht, der Probeunterricht aber nicht bestanden, so ist der Übertritt an die Realschule möglich. Wurde im Übertrittszeugnis ein schlechteres Ergebnis als 2,66 erreicht und der Probeunterricht am Gymnasium mit schlechter

als zweimal Note 4 nicht bestanden, kann der Schüler noch am nachgeholt Probeunterricht der Realschule am Ende der Sommerferien teilnehmen.

2.2 Übertritt aus der 5. Klasse Mittelschule

2.2.1 Die Eignung wird im Jahreszeugnis festgestellt. Sie liegt vor bei einem Notendurchschnitt von 2,00 oder besser aus Deutsch und Mathematik.

2.2.2 Übertrittswillige Schüler aus staatlich genehmigten Volksschulen (z. B. Montessori-Schule) müssen am Probeunterricht teilnehmen.

3. Anmeldung

3.1 aus der 4. Jahrgangsstufe

Alle Gymnasien haben einheitliche Anmeldetermine, und zwar in der Zeit vom
10. bis 12. Mai 2021.

Die Erziehungsberechtigten legen am Sekretariat des gewünschten Gymnasiums die Originale

- des Übertrittszeugnisses der Volksschule und
- der Geburtsurkunde

bei der Anmeldung vor.

Das Übertrittszeugnis bleibt beim Gymnasium, die Geburtsurkunde wird nach Einsichtnahme wieder zurückgegeben.

Der Probeunterricht wird in diesem Schuljahr vom
18./19. und 20. Mai 2021

durchgeführt.

3.2 aus der 5. Jahrgangsstufe

Die endgültige Aufnahme erfolgt mit dem Jahreszeugnis bis 1. August 2020. Eine Voranmeldung wird empfohlen.

4. Die Ausbildungsrichtungen der Gymnasien

Bedeutung der Ausbildungsrichtungen für Schullaufbahn

Jede Ausbildungsrichtung führt zur allgemeinen Hochschulreife. Eine Festlegung auf einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Studienrichtung erfolgt an keinem Gymnasium. Zahlreiche Fächer, darunter Mathematik, werden an allen Gymnasien mit der gleichen Stundenzahl und nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet.

An allen Gymnasien setzt der Unterricht in der zweiten Fremdsprache bereits in der 6. Jahrgangsstufe ein.

Die einzelnen Richtungen prägen sich erst ab der 8. Jahrgangsstufe vollständig aus und bleiben im Wesentlichen nur bis zur 11. Jahrgangsstufe bestehen. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 stel-

len sich die Schüler neben den Pflichtfächern Deutsch, Mathematik, Geschichte/Sozialkunde, Religion/Ethik und Sport einen Teil ihres Fächerprogramms entsprechend ihren Neigungen und Begabungen selbst zusammen.

Die Ausbildungsrichtungen im Einzelnen

1. Die Bezeichnungen für die Ausbildungsrichtungen lauten:
 - a) Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium (SG)
 - b) Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)
 - c) Musisches Gymnasium (MuG)
 - d) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG).
2. Die jeweilige Ausbildungsrichtung eines Gymnasiums wird durch unterschiedliche Fächer in den Jahrgangsstufen 8 bis 11, insbesondere im Profilbereich geprägt. So setzt z. B. am Sprachlichen Gymnasium der Unterricht in der dritten Fremdsprache mit der 8. Jahrgangsstufe ein.
3. Am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium wird Informatik in den Jahrgangsstufen 9 -11 als eigenständiges Fach gelehrt. In dieser Ausbildungsrichtung setzt der Unterricht im Fach Chemie bereits in der 8. Jahrgangsstufe ein, sonst in Jahrgangsstufe 9.
4. Am Musischen Gymnasium wird das Fach Musik durch eine Wochenstunde Instrumentalspiel ergänzt. Eine Verstärkung der Fächer Musik, Kunst oder Deutsch ist durch die Stunden des Profilbereichs möglich.
5. Am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium werden die Fächer Wirtschafts- und Rechtslehre und Sozialkunde mit höherer Stundenzahl unterrichtet als an anderen Zweigen. Innerhalb dieser Ausbildungsrichtung kann
 - a. das wirtschaftswissenschaftliche (WSG-W) oder
 - b. das sozialwissenschaftliche Profil (WSG-S)stärker betont werden, indem Stunden aus dem Profilbereich entweder für Wirtschafts- und Rechtslehre (im Fall a) oder für Sozialkunde (im Fall b) verwendet werden.

5. Kostenfreiheit des Schulwegs

Für Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 10 organisiert und finanziert die Gemeinde bzw. der Landkreis die Beförderung zur Schule. Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule weiter als drei Kilometer von der Wohnung des Schülers entfernt ist. Für Schüler aus kinderreichen Familien ist eine kostenlose Beförderung auch noch nach der 10. Jahrgangsstufe möglich.